

überzeugen Sie Ihre Fraktionskollegen davon, diesem Gesetz zu, dann haben Sie dazu einen großen Beitrag geleistet. - Danke schön.

(Beifall, vor allem bei der DSU und CDU/DA)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Gottschall:

Ich danke Herrn Abgeordneten Dott und rufe den Abgeordneten Dr. Klaus-Christian Fischer von der Fraktion Die Liberalen.

Dr. Fischer für die Fraktion Die Liberalen:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Mit dem heute der Volkskammer zur 1. Lesung vorliegenden Gesetz über die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit oder eines freien Berufes durch Personen ohne Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in der DDR wird eine Verpflichtung, die wir im Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR übernommen haben, verwirklicht.

Bereits mit dem Gewerbegesetz wurden in der DDR Voraussetzungen zur freien Entwicklung von Handwerk, Gewerbe und mittelständischen Unternehmen geschaffen. Auch die inzwischen verabschiedete Gewerbeordnung und die finanziell geregelte Änderung des Steuerbetrages zeigen erste positive Ergebnisse.

Mit dem heute zur Beratung vorliegenden Gesetzentwurf schaffen wir eine weitere Voraussetzung zur Entwicklung einer ökologisch orientierten sozialen Marktwirtschaft im Rahmen eines sich entwickelnden vereinten Europas. Den vielfältigen Vorschlägen und Hinweisen von Vertretern der Wirtschaft aus der Bundesrepublik und des Auslandes Rechnung tragend, ähnelt dieses Gesetz inhaltlich den bestehenden Regelungen der BRD und anderer Staaten der europäischen Gemeinschaft. Mit diesem Gesetz und dem in Vorbereitung befindlichen Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs und dem Außenwirtschaftsgesetz wird für Investoren ein notwendiges Klima zur Gründung, Beteiligung oder Übernahme von Unternehmen geschaffen. Damit gelten die gleichen rechtlichen Bedingungen wie sie für die DDR-Wirtschaft Gültigkeit haben. Es wird ein Rechtsschutz entsprechend den Rechtsvorschriften gewährt. Dem Grundanliegen einer Marktwirtschaft, vollständige Gewerbefreiheit ohne Reglementierung, wird mit diesem Gesetz Rechnung getragen. Für Niederlassungen mit einer Investitionssumme von über 10 Mio DM ist eine Anzeigepflicht gegenüber dem Minister für Wirtschaft erforderlich.

Durch die Verhinderung der Monopolisierung und durch die volle Ausgestaltung des Wettbewerbsrechts wird besonders auch den Klein- und mittelständischen Betrieben eine volle Chancengleichheit gesichert. Mit der Annahme dieses Gesetzes wird die umstrittene und mit Recht kritisierte Joint-venture-Verordnung außer Kraft gesetzt werden. Dadurch und durch die Reduzierung der Höhe des Stammkapitals von 75 000 auf 50 000 DM wird der Bildung von, gemischten Betrieben, besonders gemischten mittelständischen Unternehmen, eine bessere Startbedingung geboten. Um mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sofort eine hohe Investitionsbereitschaft und den notwendigen Kapitalstrom in die DDR zu sichern, sind vorher oder parallel dazu Rechtsvorschriften zu erarbeiten, die die Handelbarkeit von Grund und Boden generell und damit auch für DDR-Investoren regelt. Dabei ist vom Gleichbehandlungsprinzip ohne jegliche Diskriminierung auszugehen.

Im Namen der Fraktion Die Liberalen gebe ich dieser Gesetzesvorlage meine Zustimmung und bitte um Überweisung an die vorgesehenen Ausschüsse. - Danke.

(Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Gottschall:

Ich danke dem Abgeordneten Fischer und rufe den Abgeordneten Günter Nooke von der Fraktion Bündnis 90/Grüne auf.

Nooke für die Fraktion Bündnis 90/Grüne:

Herr Präsident! Sehr verehrte Abgeordnete! Auch wir freuen uns, daß mit diesem sogenannten Niederlassungsgesetz etwas vorgelegt wird, was endlich die Weltoffenheit der DDR wohl wirklich definitiv begründet. Wir freuen uns, daß hier also wirklich die Dinge, die eine Marktwirtschaft und wettbewerbsfähige Wirtschaft braucht, zugelassen werden. Wir wollen, wie das nun mal die Aufgabe der Opposition ist, auf einige Dinge hinweisen, die zu Problemen werden können. Da ist einmal natürlich das Problem, daß Monopolstellungen zu verhindern sind. Das ist mit diesem Gesetz natürlich nicht zu leisten, aber es kann sehr schnell gehen, und wenn es nur Wochen sind, daß über Monopolstellung großer Schaden in unserer Wirtschaft entsteht. Da muß zeitgleich auch mit der Exekutive etwas passieren. Wir denken natürlich auch bei diesem Gesetz, daß es nicht reicht, von außerhalb der DDR Niederlassungen zuzulassen. Wir meinen, es ist immer noch wieder einzuklagen, daß da, wo es möglich ist, DDR-Bürger Referenzen erhalten, daß sie Möglichkeiten haben, zu konkurrieren. Ich denke, dieses, was hier gesagt wurde, daß der DDR-Bürger praktisch nur über ein durchschnittliches Sparguthaben von 7 500 und 8 000 DM verfügen wird, daß das nicht unbedingt die besten Chancen sind. Dazu kommt noch seine Kreditbonität. Das ist aber öfter schon gesagt worden.

Ich denke, im § 3 Abs. 2 wäre zu prüfen, ob bei dem, was dort anzuzeigen ist, nicht auch die Zahl der Arbeitsplätze interessant wäre, um einfach zu gewährleisten, daß man nicht mehr verspricht, als man hinterher hält, wenn die Niederlassung eingeschrieben ist, wenn das passiert ist in der Kommune meinetwegen. Es könnte für den Landrat schon wichtig sein, ob zehn, hundert oder fünfhundert Arbeitsplätze geschaffen werden auf dem gleichen Stück Grund und Boden.

Ich denke, genauso ist zu prüfen, ob das, was hier für Zweigniederlassungen gefördert wird, nicht zu ergänzen ist, daß eine Abschrift der Registerakte vom Stammort mit vorzulegen ist, damit man sich hier ein Bild machen kann: Wer hält dort die Anteile, wer steht dahinter bei der Muttergesellschaft, einfach um die Transparenz zu gewährleisten. Wir sind ja alle neu in dem Geschäft der Marktwirtschaft, und man sollte es den Leuten, die vor Ort Verantwortung tragen, einfach machen und das per Gesetz vorschreiben, daß man sich dann nicht irgendwo weit vielleicht in Süddeutschland kümmern muß, um das zu bekommen. Ja, das kann einfach Zeitverzögerung bedeuten, und wir sind ja daran interessiert, daß das, was hier zu machen ist, schnell passiert. Wenn das per Gesetz vorgeschrieben ist, ist das klar.

Nun noch ein gewisses Bedenken an einer konkreten Stelle: Im § 1 Abs. 2 steht „Übernahme und Unternehmen“. Hier sehe ich einen gewissen Handlungsbedarf, zu definieren, was damit gemeint ist. Der Begriff „Übernahme“, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist gängig bei der Transformation von Kapital, wenn die juristische Person auf hört, zu existieren. Es gibt ja verschiedene Formen: durch Schenkung, Kauf, Erbschaft kann man Kapital übernehmen. Wenn der Rechtsträger, der Eigentümer, als juristische Person nicht mehr existiert, gibt es eine Übernahme. Sie merken: Das kann so manchem Betrieb sehr schnell passieren in diesem Land. Sie wissen, wir haben heute beim Treuhandgesetz schon einiges dazu gesagt. Es wird einige Betriebe geben, die einen Liquidationsvermerk haben, die nicht zahlungsfähig sind, die nach bundesdeutschem Aktien- und GmbH-Gesetz praktisch Konkurs melden müssen. Damit ist kein Rechtsnachfolger da, und es ist auch nicht geklärt, was aus diesen Betrieben wird. Ich denke, Sie sind nicht in jedem Fall total wertlos und zum Vorfahren für irgendwelche Autos, ob von alten Chefs oder westlichen Unternehmern, freizugeben. Es müssen Bedingungen geklärt werden, zu denen diese Unternehmen übernommen werden können und mit welchen Auflagen. Dazu gehört z. B. nach Bürgerlichem Gesetzbuch der § 311, daß mit der Übernahme keinerlei Haftungsgrenzen zugelassen sind, daß also zu haften ist dann auch für Altlasten, für eventuelle Folgeausgaben im Sozialbereich, bei Berufskrankheiten oder sonstwo. Daß das nicht in jedem Fall so pauschal gehen wird, das ist mir klar, aber man muß es auch klären, sonst wird es umsonst weggegeben, und da hat sich mal dieses Haus hier sehr dagegen verwehrt, daß DDR-Bürger etwas bekommen, nicht umsonst, sondern zu Vorzugsbedingungen. Ich denke,